



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

Amt für Kinder, Jugend und Familie

# Jugendgerichtshilfestatistik

2012

Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Jugendgerichtshilfe

Frau Schubert  
Frau Kuhrt  
Frau Kiepert

## Jugendgerichtshilfestatistik für das Kalenderjahr 2012

Zusammenfassung und Erklärung der Jugendgerichtshilfestatistik

### Gliederung

1. Beschreibung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe
2. Einleitende Zusammenfassung
3. Täterstruktur
4. Unterscheidung nach Nationalitäten
5. Wohnort der Täter/ Täterinnen
6. Tatorte
7. Arten der Straftaten (verfolgte Delikte)
8. Ahndung

## 1. Beschreibung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist ein Sachgebiet innerhalb der Abteilung Allgemeine Soziale Dienste des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und wirkt im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit. Sie bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Strafverfahren zur Geltung. Zu diesem Zweck erforscht sie die Persönlichkeit des Beschuldigten nach seiner sittlichen und geistigen Reife, die Entwicklung und die Umwelt, die Lebens- und Familienverhältnisse, den Werdegang, das bisherige Verhalten, die Tat und die Tathintergründe und alle übrigen Umstände, die zur Beurteilung der seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen.

Den anderen beteiligten Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) wird das Ergebnis mitgeteilt und die Maßnahmen, die aus pädagogischer Sicht zu ergreifen sind, vorgeschlagen. Es wird ein Gespräch mit den Beschuldigten und den Erziehungsberechtigten geführt, über die Verfahrensabläufe informiert und Hilfestellungen angeboten.

Dabei wird ein Jugendgerichtshilfebericht erstellt, der einen psychosozialen Befund, eine zusammenfassende Beurteilung und einen Entscheidungsvorschlag enthält. Dieser wird den beteiligten Institutionen, den Eltern oder dem Heranwachsenden zugesandt. Seitens der Jugendgerichtshilfe wird an der Hauptverhandlung teilgenommen, um den Angeklagten zu begleiten und dem Gericht die Stellungnahme abzugeben.

Auflagen und Weisungen, die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erteilt werden, werden durch die Jugendgerichtshilfe angewiesen und überwacht. Spezielle gesetzliche Grundlagen sind die §§ 52 SGB VIII sowie § 38 JGG.

Zielgruppe der Hilfe sind gem. § 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Jugendliche (zur Zeit der Tat 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre) und Heranwachsende (zur Zeit der Tat 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre).

Bei Jugendlichen sind gem. § 3 JGG Verantwortungsreife, Einsichts- und Handlungsfähigkeit entscheidungsrelevante Faktoren. Die sittliche und geistige Entwicklung, die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, sind hierbei maßgeblich.

Bei Heranwachsenden ist gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn der junge Erwachsene zur Tatzeit einem Jugendlichen gleichstand oder das angeklagte Delikt eine Jugendverfehlung war. Trifft beides nicht zu, ist Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Strafrechtliche Sanktionen können Erziehungsmaßregeln (z.B. Arbeitsweisungen, Betreuungshelfer, Soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleiche, Teilnahme an Verkehrsunterricht oder freie Weisungen), Zuchtmittel oder Jugendstrafen sein.

Durch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt kann von einer Jugendstrafe abgesehen werden.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) geht davon aus, dass die straffällig gewordenen jungen Menschen einerseits zur Verantwortung zu ziehen sind, andererseits zu berücksichtigen ist, dass sie noch nicht die „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“ erreicht haben, die § 1 (1) SGB VIII als Erziehungsziel formuliert. Daher dienen die Sanktionen primär der Erziehung des Täters zu einem Mitglied der menschlichen Gesellschaft; nicht die Bestrafung steht im Vordergrund.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der sonstigen örtlichen Zuständigkeit für Leistungen, gem. § 86 SGB VIII, d.h. im Allgemeinen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des Jugendlichen oder des Heranwachsenden.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber, ob und in welcher Form eine Straftat verfolgt wird. Verfahren können im vereinfachten Verfahren im Rahmen der Diversion verfolgt werden. Diversionsverfahren bedeuten einen Abschluss des Strafverfahrens ohne formelle Entscheidung (außerhalb des förmlichen Hauptverfahrens), nachdem zumindest ein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht durch die Staatsanwaltschaft festgestellt worden ist. Die Diversion ermöglicht eine schnelle Ahndung, wodurch der zeitnahe Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt.

Eine Besonderheit der Diversionsverfahren stellen die seit 2006 stattfindenden Diversionstage dar, die im Rahmen des Projekts „Gelbe Karte“ des Justizministeriums NRW mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe durchgeführt werden.

Die Diversionstermine sollen kurz nach der Straftat des Jugendlichen stattfinden; meist handelt es sich um jugendliche Ersttäter mit einem Bagatelldelikt (wie z.B. Ladendiebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Leistungerschleichung, Sachbeschädigung). Zum Diversionstag werden die jugendlichen Straftäter mit ihren Eltern vorgeladen. Dort erwarten sie ein Staatsanwalt, Polizeibeamte und Vertreter des Jugendamtes zu einer mehrstufigen Anhörung und Vernehmung: zunächst die Polizei, das Jugendamt und schließlich die Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet am Ende in enger Abstimmung mit Jugendamt und Polizei über das weitere Vorgehen. Möglich sind - etwa bei einer leichteren Straftat und einem einsichtigen Jugendlichen - erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel gemeinnützige Arbeit. Zeigt der Betroffene aber keine Einsicht, wird sofort Anklage zum örtlichen Jugendrichter erhoben. Durch den Diversionstag erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe. Das abgestimmte, koordinierte Handeln trägt zur Normverdeutlichung bei und ist für die Jugendlichen eindrucksvoll.

Seit 2008 sind im Rahmen des Projektes der Landesregierung „Staatsanwälte für den Ort“ zwei Staatsanwältinnen der Staatsanwaltschaft Bonn für straffällige Jugendliche und Heranwachsende aus dem Rhein-Sieg-Kreis zuständig, eine Staatsanwältin ist speziell für Hennef zuständig. Hierdurch ist eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendamt möglich.

Die Jugendgerichtshilfe stellt eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes dar (vgl. § 2 (2) Nr. 8 SGB VIII). Sie ist ein wichtiger Aspekt der pädagogischen Arbeit und in dem Hilfesystem für junge Menschen. Die speziellen gesetzlichen Grundlagen sind § 52 SGB VIII sowie § 38 JGG.

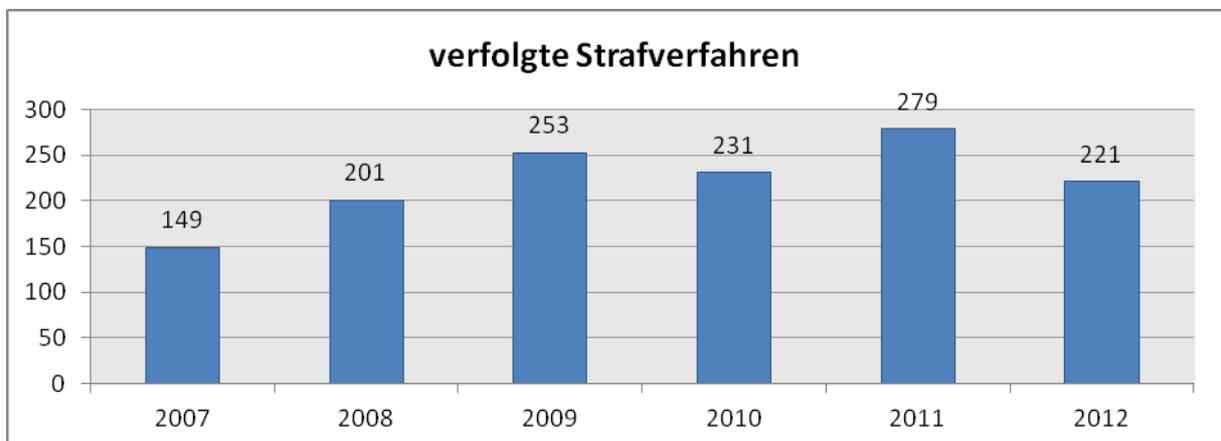
## 2. Einleitende Zusammenfassung

Die vorliegenden 221 erfassten Strafverfahren wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Das bedeutet, dass im Rahmen eines Diversionsverfahrens oder nach einer Hauptverhandlung die Auflagen und Weisungen erfüllt wurden. Es handelt sich nicht um die im Jahr begangenen Straftaten.

Die Gesamtsumme der Straftaten kann höher liegen und es können auch mehrere Tatorte aufgeführt werden, da im Rahmen einer Anklage mehrere Straftaten verfolgt und im Rahmen eines Urteils mehrere Delikte gemeinsam abgeurteilt werden können. Mehrere gleiche Straftaten, die in einem Verfahren abgeurteilt wurden, wurden statistisch nur einmal berücksichtigt.

Für die vorliegende Statistik gilt, dass jedes Verfahren einzeln ausgewertet wurde.

Die Entwicklung der Jugendgerichtshilfeverfahren seit dem Jahr 2007 stellt sich wie folgt dar:



Im Rahmen der **Diversion** wurden **149** Straftaten verfolgt. Beim **Amtsgericht Siegburg** wurden **69** Strafverfahren durch einen **Jugendrichter** und **3** Strafverfahren beim **Jugendschöffengericht** verhandelt, keine Verhandlung fand beim **Landgericht Bonn** statt.

Die Zuständigkeit der einzelnen Instanzen richtet sich nach dem zu erwartenden Strafmaß.

Die Diversionsverfahren werden seitens der Staatsanwaltschaft durchgeführt, wobei das Verfahren unter einer bestimmten Auflage eingestellt wird und es dadurch nicht zur Anklage vor dem Jugendgericht kommt. Erfüllt der Täter die Auflage nicht, kann Anklage erhoben werden.

Wie auch in den vergangenen Jahren nahm das Amt für Kinder, Jugend und Familie an dem Kooperationskreis der Jugendgerichtshilfe im Rhein-Sieg-Kreis teil. Neben der Stadt Hennef gehören die Jugendämter der Städte Lohmar, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises der Kooperationsgemeinschaft an. Jede Kommune bietet einen Sozialen Trainingskurs an und kann die anderen Angebote belegen.

Im Rahmen der Kooperationsgemeinschaft werden in Hennef Anti-Gewalt-Trainingskurse (AGT) für jugendliche und heranwachsende Straftäter durchgeführt. 2012 fanden zwei AGT- Kurse statt. Die Leitung übernahm der Anti-Gewalt-Trainingstrainer, Hans Luft, der mit einem Co-Trainer, Maikel Ferdi Sulayman, arbeitet. Die Kurse werden in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe durchgeführt. Die Jugendgerichtshilfe gestaltet und organisiert die Rahmenbedingungen, trifft Absprachen, hält die Kontakte zu den anmeldenden Kommunen, den Jugendrichtern und der Staatsanwaltschaft und begleitet aktiv die Kurse.

**Der Anti-Gewalt-Trainings-Kurs** findet an zehn Abenden mit jeweils drei Zeitstunden statt. Im Rahmen des Anti-Gewalt-Trainings sollen die Straftäter einerseits mit ihren Straftaten konfrontiert werden, andererseits sollen sie alternative Verhaltens-, Schlichtungs- und Deeskalationsstrategien erlernen. Rechtfertigungen der Tat sollen neutralisiert und die Opfersichtweise in den Vordergrund gestellt werden. Es werden u.a. verschiedene Rollenspiele und Übungen durchgeführt. Die AGT- Kurse werden sowohl von der JGH als auch den Richtern / Richterinnen angeregt. Die Entscheidung liegt bei den Richtern / Richterinnen.

2012 wurden 28 Teilnehmer zu den zwei AGT-Kursen angemeldet. Hiervon waren alle 28 männlich, 15 Jugendliche und 13 Heranwachsende, 4 Teilnehmer hatten nicht die deutsche Staatsbürgerschaft

### **Auswertung der erhobenen Daten**

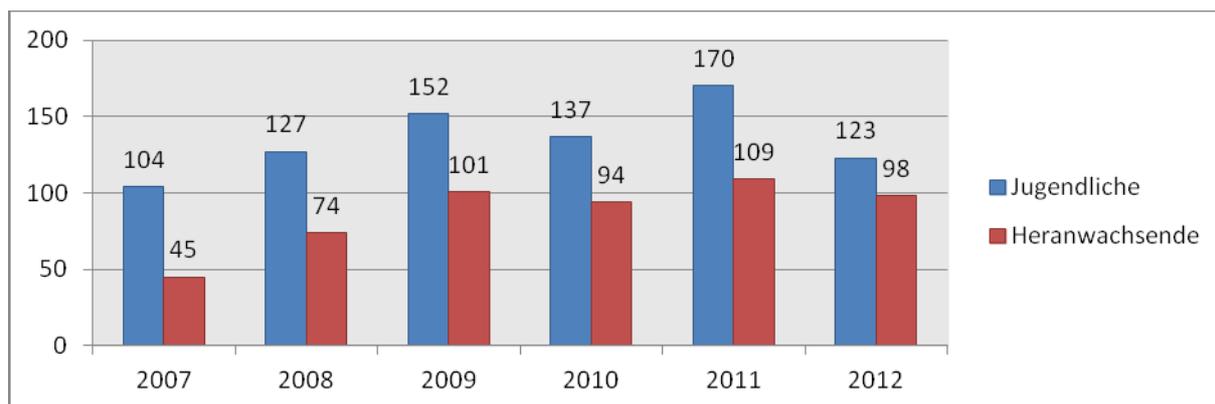
Die Auswertung der Daten erfolgte wegen der Vergleichbarkeit der Daten wie bisher.

In der Statistik für das Jahr 2004 wurden zum ersten Mal die Tatorte berücksichtigt. Die Angaben zum Tatort wurden grundsätzlich den Anklageschriften entnommen. Die Genauigkeit der Tatortangabe in den Anklageschriften ist von dem bearbeitenden Staatsanwalt abhängig und variiert.

### 3. Täterstruktur

Im Jahr 2012 wurden 123 Straftaten von Jugendlichen und 98 Straftaten von Heranwachsenden, für die das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef zuständig ist, geahndet. Die insgesamt 221 Strafverfahren verteilen sich auf 197 Täter. 73 Straftaten verteilen sich auf Mehrfachtäter. 148 Straftäter wurden erstmals auffällig. Hinsichtlich des Geschlechts verteilen sich die Straftaten auf 47 weibliche sowie 150 männliche Straftäter. Die Anzahl der Strafverfahren und Täter unterscheidet sich, da ein Täter mehrere Strafverfahren haben kann. 21 Täter waren dem Allgemeinen Sozialen Dienst bekannt.

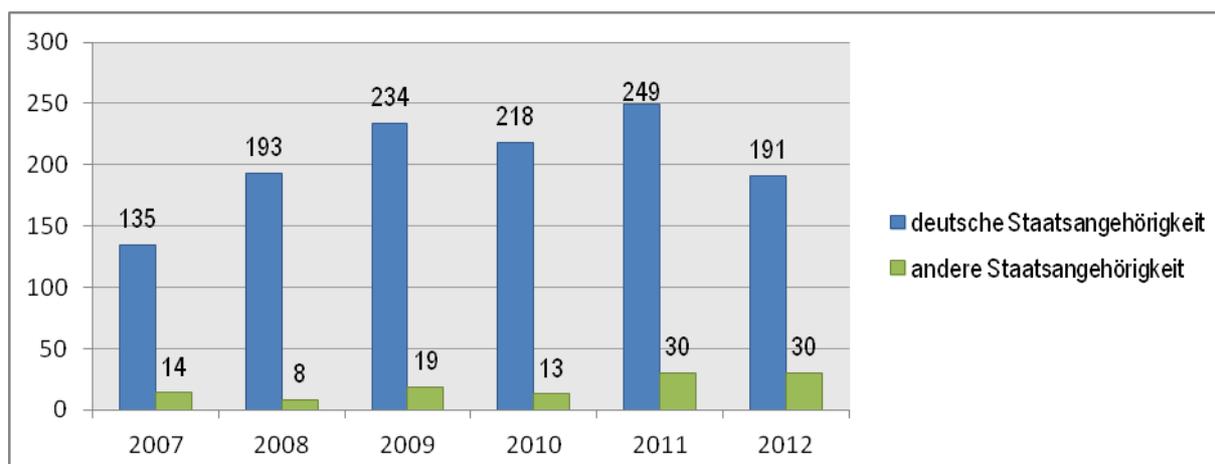
Abschließend werden die Jugendlichen den Heranwachsenden gegenübergestellt, was folgendes Bild ergibt:



### 4. Unterscheidung nach Nationalitäten

Von den erfassten Straftaten wurden 191 von deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden verübt. 30 Straftaten betrafen Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14-21 Jahren, die andere Staatsbürgerschaften innehatten.

Die Entwicklung kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



Zu der obigen Darstellung: Gemessen an der Gesamtzahl der Straftäter lag der Anteil der Deutschen bei 86,4 %, der Anteil der Straftäter mit einer anderen Staatsangehörigkeit lag bei 13,6%. Insgesamt liegt der Ausländeranteil bei den Jugendlichen und Heranwachsenden in Hennef bei 5,4 %.

Im Vorjahr lagen der Anteil der strafrechtlich in Erscheinung getretenen Deutschen bei 89,25 %, und der Anteil der Straftäter mit einer anderen Staatsangehörigkeit bei 10,75 %.

### 5. Wohnort der Täter/ Täterinnen

In der Jugendhilfeausschusssitzung 2011 wurde beschlossen, dass anstelle der Wohnorte der Täter die ASD-Bezirke (s. Anlage) erfasst werden, in denen die Täter wohnen. Die Täter außerhalb von Hennef waren zum Tatzeitpunkt in Hennef wohnhaft.

ASD - Bezirke	2010	2011	2012
Bezirk 1	53	52	39
Bezirk 2	52	65	43
Bezirk 3	30	40	35
Bezirk 4	16	19	13
Bezirk 5	13	16	17
Bezirk 6	30	34	34
Bezirk 7	32	43	31
Bezirk 8	n.e.	n.e.	n.e.
außerhalb Hennef	5	10	9

### 6. Tatorte

In der folgenden Tabelle sind die Tatorte, an denen die Straftaten verübt worden sind, im Einzelnen aufgelistet:

#### Tatorte innerhalb von Hennef

Tatort	Anzahl der verübten Straftaten 2007	Anzahl der verübten Straftaten 2008	Anzahl der verübten Straftaten 2009	Anzahl der verübten Straftaten 2010	Anzahl der verübten Straftaten 2011	Anzahl der verübten Straftaten 2012
Allner	3	1	5	2	0	0
Blankenberg	1	0	5	1	0	2
Bödingen	1	0	0	0	1	0
Bröl	1	1	11	3	1	0
Dahlhausen	0	0	0	1	0	0
Geisbach	0	0	0	1	0	0
Geistingen	6	1	11	8	2	3
Greuelsiefen	1	0	2	1	1	0
Happerschoß	1	7	8	3	2	0
Heisterschoß	2	1	6	3	0	0
Lanzenbach	1	3	2	1	0	0
Lauthausen	0	1	4	0	1	0
Oberauel	0	0	2	2	0	0
Rott	0	0	0	1	0	1
Söven	0	1	1	1	2	2
Stoßdorf	1	1	2	2	3	1
Süchterscheid	0	0	6	3	0	0
Uckerath	3	2	11	4	4	0
Warth	5	1	14	14	3	2
Weldergoven	0	1	1	1	0	0
Westerhausen	0	0	1	2	0	0
Zentrum	62	124	81	164	145	107
Ohne Ortsangabe	0	0	24	15	13	14
<b>Summe</b>	<b>89</b>	<b>148</b>	<b>203</b>	<b>233</b>	<b>178</b>	<b>132</b>

## Tatorte außerhalb von Hennef

Tatort	Anzahl der verübten Straftaten 2007	Anzahl der verübten Straftaten 2008	Anzahl der verübten Straftaten 2009	Anzahl der verübten Straftaten 2010	Anzahl der verübten Straftaten 2011	Anzahl der verübten Straftaten 2012
Asbach	0	0	1	2	1	1
Berlin	0	0	0	0	0	2
Bonn	4	8	13	5	8	7
Diverse	0	0	0	0	1	0
Düsseldorf	0	0	0	0	1	0
Eitorf	2	4	5	5	3	5
Erfstadt	0	0	0	0	0	2
Frankfurt	0	0	0	0	0	1
Friedrichskoog	0	0	0	0	1	0
Gummersbach	0	0	0	0	1	1
Hamburg	0	0	0	0	1	0
Hürth	0	0	0	0	1	0
Köln	3	2	19	9	13	23
Königswinter	0	0	14	2	7	8
Mönchengladbach	0	0	0	2	1	1
Much	0	0	0	0	0	1
Mülheim	0	0	0	0	1	0
Neunkirchen	3	2	5	4	6	2
Nümbrecht	0	0	0	0	1	0
Oberhausen	0	0	0	0	1	1
Overath	0	0	0	0	0	1
Paderborn	0	0	0	0	1	0
Siegburg	16	12	22	4	38	18
St. Augustin	15	6	6	4	13	7
Stuttgart	0	0	0	0	1	1
Troisdorf	4	4	3	2	5	6
Willroth	0	0	0	0	0	1
<b>Summe</b>	<b>61</b>	<b>53</b>	<b>118</b>	<b>61</b>	<b>106</b>	<b>89</b>

## 7. Arten der Straftaten (verfolgte Delikte)

Zur Erklärung: Bei einer Strafverfolgung können mehrere Straftaten zusammen verfolgt werden. Bei der Verfolgung mehrerer gleicher Straftaten in einem Strafverfahren wurde in der Statistik nur einmal das Delikt berücksichtigt. Bei der Verfolgung mehrerer verschiedener Delikte wurde das schwerwiegendere Delikt berücksichtigt.

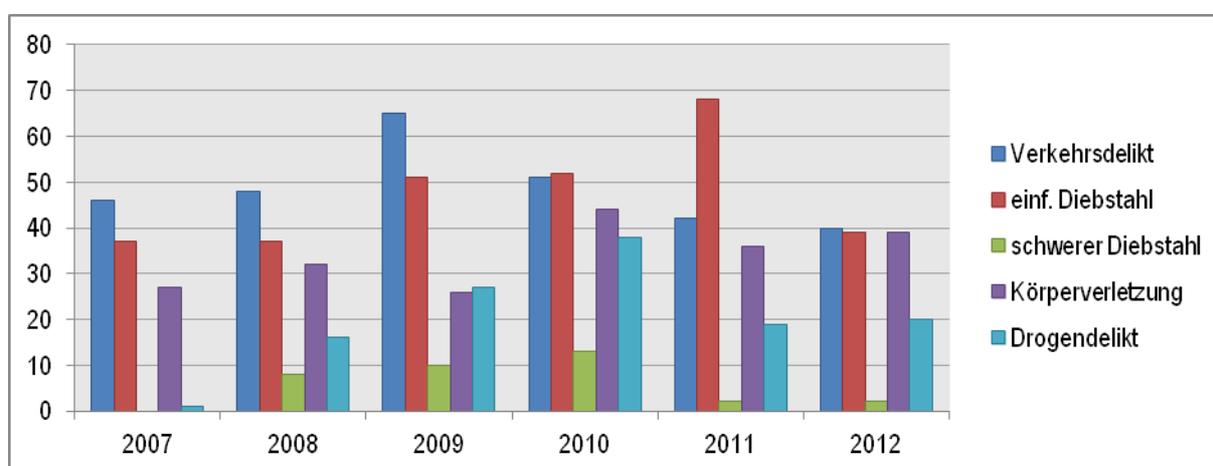
Zum Vergleich wurden in die Tabelle auch die Zahlen des Vorjahrs integriert.

Delikt	Anzahl 2007	Anzahl 2008	Anzahl 2009	Anzahl 2010	Anzahl 2011	Anzahl 2012
Bandendiebstahl	0	0	1	1	0	0
Bedrohung	1	2	3	1	2	4
Begünstigung von Unterschlagung	0	0	1	0	0	0
Beihilfe bes. schweren Diebstahl	0	0	0	1	0	0
Beihilfe zur Urkundenfälschung	0	0	0	1	0	0
Beleidigung	0	8	3	6	9	6
Besonders schwerer Diebstahl	0	1	8	9	3	7
Betrug	2	4	13	14	13	17
Brandstiftung	3	0	0	0	0	0
Diebstahl	41	37	51	52	68	39
Dulden des Fahrens ohne Fahrerkaubnis	0	0	0	0	0	1
Einbruch	2	3	4	0	0	2
Einfuhr von Betäubungsmitteln	0	0	0	4	2	0
Erpressung	0	0	1	1	3	1

Fahren ohne Fahrerlaubnis	36	27	44	38	34	16
Fahrerflucht	0	3	1	2	1	5
Fahrl. Straßenverkehrsgefährdung	6	1	2	5	1	1
Fahrlässige Körperverletzung	0	0	0	0	0	4
Falschaussage	0	1	1	0	0	0
Freiheitsberaubung	0	0	1	1	0	0
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	0	0	0	0	0	2
Gefährliche Körperverletzung	5	8	18	24	9	16
Gefährliche Eingriffe in Bahn-, Schiffs- und Zugverkehr	0	0	0	0	0	2
Geldfälschung	0	1	0	0	0	0
Hausfriedensbruch	0	3	7	2	0	2
Hehlerei	0	2	0	2	1	1
Kennzeichenmissbrauch	0	1	1	1	0	0
Körperverletzung	21	33	26	20	26	22
Landfriedensbruch	0	1	3	0	0	0
Leichte Körperverletzung	0	0	0	0	0	1
Leistungserschleichung	8	6	32	14	38	36
Missbrauch eines Notrufs	0	0	0	3	1	2
Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0	0	1	1
Nötigung	0	2	3	6	3	0
Ordnungswidrigkeit	5	0	3	3	12	9
Raub	0	1	2	1	0	1
Ruhestörung	0	0	1	0	0	0
Sachbeschädigung	5	7	10	16	25	6
Schwerer Diebstahl	0	5	6	5	0	2
Schwerer Raub	0	2	1	0	0	1
Sexuelle Nötigung	0	0	0	2	0	0
Sexueller Missbrauch an Kindern	1	0	1	0	1	1
Störung des öffentlichen Friedens	0	0	0	1	1	0
Straftat nach dem Tierschutzgesetz	0	0	0	0	0	2
Trunkenheit im Verkehr	1	6	8	5	5	4
Unbefugtes Ändern des Erscheinungsbildes einer Sache	0	0	0	0	0	3
Unterschlagung	1	3	5	2	0	5
Urkundenfälschung	0	5	3	2	6	2
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften	0	0	1	0	0	0
Verkehrsdelikt	0	8	10	2	8	4
Verleumdung	0	0	0	0	2	0
Verstoß gegen das BtmG	1	16	27	34	19	20
Verstoß gegen das WaffnG	0	2	3	0	3	1
Verstoß gegen Pflichtversicherungsgesetz	3	2	9	3	1	0
Verstoß Straßenverkehrszulassungsordnung	0	0	0	0	0	2
Versuchter Betrug	0	0	4	3	0	0
Versuchter Diebstahl	0	1	2	1	0	0
Versuchter Einbruch	0	0	0	0	0	0
Versuchter Raub	0	0	0	1	0	0
Versuchter schwerer Diebstahl	0	0	2	1	0	0
Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole	0	0	2	1	0	0
Vortäuschen einer Straftat	0	0	2	2	2	0
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	7	1	1	1	0	0
Summe	149	204	327	294	300	251

Bei den Verkehrsdelikten erfolgte eine Differenzierung von Fahren ohne Fahrerlaubnis, fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Fahrerflucht, Kennzeichenmissbrauch und Trunkenheit im Verkehr. Summiert man die aufgezählten Delikte, ist eine Gesamtanzahl von Straßenverkehrsdelikten von 40 zu benennen. Somit ist die Zahl unter der Rubrik „Verkehrsdelikt“ nur unter dem vorgenannten Aspekt vergleichbar.

In den vergangenen Statistiken wurden einzelne Delikte zum Vergleich gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung erfolgt auch in diesem Jahr. Es ergibt sich folgendes Bild:



## 8. Ahndung

Die Ahndungen können sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von den Gerichtsinstanzen ausgesprochen werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen können jedoch nur von einem Gericht verhängt werden und kommen im Rahmen der Diversion nicht in Betracht. Da in einem Urteil mehrere Sanktionen enthalten sein können, kann die Summe der Ahndungen von der Summe der Straftaten (vgl. Ziffer 7) differieren. Es wurden zwar 2012 weniger Arbeitsauflagen ausgesprochen, mit Blick auf die Gesamtzahl und Vergleich zu 2011 bleibt die Relation jedoch ähnlich.

Die Straftaten wurden im Jahr 2012 wie folgt gehandelt:

Ahndung	Anzahl 2007	Anzahl 2008	Anzahl 2009	Anzahl 2010	Anzahl 2011	Anzahl 2012
Allgemeines Strafrecht	1	2	1	2	3	n.e.
Arbeitsauflage	92	121	148	133	140	99
Arrest (Freizeit- und Daueraarrest)	9	22	12	17	10	9
Betreuungsweisung	1	3	5	13	4	2
Trainingskurs	28	21	46	21	10	4
Jugendstrafe *	5	17	13	15	7	2
Einstellung ohne Auflagen	10	10	13	14	87	87
Freispruch	4	3	3	4	4	0
Geldbuße	8	29	35	33	34	24
Drogenberatung (Therapie)	4	6	2	8	4	2
Täter-Opfer-Ausgleich	1	0	0	4	2	0
Schadenswiedergutmachung	0	0	2	3	2	1
Führerscheinsperre	0	6	6	4	2	4
Sonstiges °	0	0	3	3	3	0
<b>Insgesamt</b>	<b>163</b>	<b>240</b>	<b>289</b>	<b>274</b>	<b>312</b>	<b>238</b>

\* davon 1 Jugendstrafe ohne Bewährung

° Ermahnungsgespräch wegen einer bestehenden Bewährung, Entschuldigungsschreiben, Kontakt zur Beratungsstelle für sexuell grenzverletzende Jugendliche, Psychotherapie, Alkoholtests.

Aus den Tabellen ist zu ersehen, dass die überwiegende Zahl der Strafverfahren nach Jugendstrafrecht geahndet wurde. Ca. 1/3 der Strafverfolgungen wurden ohne Auflage eingestellt. Ca. die Hälfte der Strafverfolgungen wurde mit Arbeitsauflagen als Weisung geahndet, danach folgten Geldbußen, Freizeit- und Dauerarreste. Die Zahl der verhängten Jugendstrafen ist mit 0,8 % als gering anzusehen.

Verglichen zu der Einwohnerzahl von Hennef, Stand 31.12.2012, waren von 47266 Einwohnern 4083 im für die Jugendgerichtshilfe relevanten Alter von 14 bis 21 Jahren. Hiervon sind lediglich 4 % straffällig in Erscheinung getreten. Im Vergleich zu 2011 variiert die Prozentzahl deutlich, dies resultiert daraus, dass bei der Berechnung für das Jahr 2012 nur die 14-21 Jährigen erfasst wurden und nicht wie im Vorjahr alle Einwohner unter 21.

	Gesamt	M	W	Dt.	M	W	Ausl.	M	W
Einwohner	47266	23214	24052	44599	21880	22719	2667	1334	1333
Kinder	6648	3484	3164	6492	3390	3102	156	94	62
Jugendliche	2347	1210	1137	2227	1143	1084	120	67	53
Heranwachsende	1736	914	822	1635	860	775	101	54	47

---

Schubert  
511  
Abteilungsleiterin  
Soziale Dienste

---

Kuhrt  
511/3-1  
Jugendgerichtshilfe

---

Kiepert  
511/3-2  
Jugendgerichtshilfe